

## **Mitteilung an Bezirksvertretung Mitte zur Sitzung am 06.05.2021**

### **Prüfung eines Verbotes für Fahrzeuge über 7,5t auf der Wertherstraße zwischen Moltkestraße und Victor-Gollancz-Straße**

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage mit der Drucksachennummer 1216/2020-2025 mit:

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine zwingende Beschränkung ergibt sich z. B. durch die Tragfähigkeit von Bauwerken wie Brücken oder Kanälen. Bei der Wertherstraße ergibt sich eine zwingende Beschränkung allein aufgrund der Durchfahrtshöhe von 3,40 m für die Brücken von Bahn und OWD über der Vonder-Recke-Straße. Eine darüberhinausgehende Beschränkung kann daher nicht StVO-konform angeordnet werden.